

sehe demnach nur zwei Möglichkeiten: Umdeutung, so zwar, dass wenigstens eine der Fahnen die Bedeutung, die ihr ursprünglich zukam, verlor und eine neue erhielt, die sie früher nicht besessen hatte, oder aber, was dem Sinn der auf dem Regensburger Tage aufgewandten Symbolik allein entspricht, Beibehaltung der ursprünglichen Bedeutung aller sieben und insbesondere auch der zwei schliesslich an Heinrich Jasomirgott übertragenen Fahnen, welche Bedeutung dann aber wohl nur eine territoriale gewesen sein konnte. Hierfür hat Uhlirz einen Nachweis angetreten, der vielleicht noch nicht abschliessend und überzeugend ist, der mir aber doch sehr beachtenswerth erscheint¹. Er scheidet zwischen der Mark im engsten Sinne und westlich unmittelbar an sie sich schliessenden Gebieten, dem Traungau, dem Machland und der Riedmark, in denen er Otto's von Freising 'tres comitatus' erblickt. Von diesen war mittlerweile der Traungau an die steirischen Ottokare gelangt, so dass 1156 thatsächlich nur mehr Machland und Riedmark sich in Babenbergischem Besitz befanden². Die Thatsache dieses Besitzes steht in der That fest. Der Unterschied in der Auffassung, der eine verschiedenartige Deutung dieser Thatsache ermöglicht, besteht nur darin, dass man diese Gebiete früher der eigentlichen Mark zuzählte, während Uhlirz für sie jetzt eine Sonderstellung in Anspruch nimmt, der auch die Leihung unter besonderer Fahne entsprochen habe.

S. 233: 'Vor allem ist zu bedenken, dass die gräfliche Gerichtsbarkeit in der Mark zu dem eigentlichen Inhalte des markgräflichen oder markherzoglichen Amtes gehört'. Strnadt und Dopsch wiesen bereits auf die Urkunde des Königs Alfons für den Herzog von Lothringen hin (BF. 5501) als ein ganz schlagendes Zeugnis dafür, dass unter dem Fahnensymbol theils Territorien, theils Regale zu Lehen gegeben wurden. Auch K. Zeumer berief sich jüngst auf diese Belehnungsurkunde (Studien zu d. Reichsgesetzen des XIII. Jh., Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abth. XXIII, 61 ff.), aber mit einer Begründung, die sehr schlecht zu der Annahme von Strnadt und Dopsch passt, S. 105: 'Dass aber ein solches allgemeines Strassenschutz- und Aufsichtsrecht an sich als mit dem Herzogthum verbunden galt, dagegen dürfte wohl gerade diese Verleihung durch eine besondere Fahne sprechen'. 1) Dass auch hier noch manches unsicher und anfechtbar bleibt, gebe ich zu; so etwa die Deutung der Raffelstetter Zollurkunde. 2) Darauf beziehe sich Otto's eigenthümliche und unsichere Ausdrucksweise 'quos tres dicunt' (Uhlirz S. 236).
